

SV Barkas Frankenberg 1984 e.V.



Finanz- und Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	S. 2
§ 2 Abteilungen	S. 2
§ 3 Kostenverteilung	S. 4
§ 4 Verwaltung der Finanzmittel	S. 4
§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	S. 5
§ 6 Zahlungsverkehr	S. 6
§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten	S. 7
§ 8 Spenden	S. 7
§ 9 Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr	S. 8
§ 10 Zuschüsse	S. 10
§ 11 Revision	S. 10
§ 12 Inkrafttreten	S. 11

§ 1

Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Hauptverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel muss der Hauptverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Abteilungen

1. Die Abteilungen verwalten ihre Beitragsanteile sowie die sonstigen Einnahmen in eigener Verantwortung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Sie haben über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassen-

buch zu führen und am Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist bis zum Ende des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Monats (31. Januar) dem Hauptkassierer vorzulegen. Der Hauptkassierer unterrichtet den Vorstand.

2. Die Abteilungen führen und verwalten ein eigenes Bankkonto.
3. Von den Abteilungen werden insbesondere folgende Aufgaben übernommen und finanziert:
 - a) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen;
 - b) Kosten für die Übungsleiterentschädigung;
 - c) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten;
 - d) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung;
 - e) Fahrgeldentschädigung;
 - f) Werbekosten;
 - g) Strafgeder;
 - h) Startgebühren;
 - i) Geschenke und Ehrungen für Abteilungsmitglieder;
 - j) gesellige Abteilungsveranstaltungen;
 - k) Trainingslager, Ausflüge und ähnliches;
 - l) die Abteilung Fußball die Kosten für den Erhalt und die Pflege des Sozialgebäudes und die Kosten für den Platzwart
4. Sind die den Abteilungen zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung nicht kostendeckend, können mit Zustimmung des Vorstandes und durch Beschluss der Abteilungsversammlung höhere Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.

5. Verfügen einzelne Mannschaften der Abteilung Fußball über sonstige finanzielle Mittel (Mannschaftskassen), sind die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr der Abteilungsleitung nachzuweisen. Die betreffenden Mannschaftsbetreuer/Übungsleiter haben dazu ein entsprechendes Kassenbuch zu führen. Die Abteilungsleitung unterrichtet den Vorstand.

§ 3

Kostenverteilung

1. Vom jährlichen Beitragsaufkommen aller Mitglieder des SV Barkas Frankenberg erhält der Hauptverein 25 % und die Abteilungen 75 % der Einnahmen.

Zur Berechnung der Höhe der Beitragsrückführung an den Hauptverein in Höhe von 25% im aktuellen Geschäftsjahr, sind die Beitragseinnahmen aus dem Jahresabschluss der jeweiligen Abteilung aus dem Vorjahr maßgeblich.

Die Beitragsrückführung an den Hauptverein erfolgt in 2 Raten zu je 50%.

Diese sind durch die Abteilungen bis 31.05. und 30.11. jeden Jahres, an die Vereinshauptkasse zu Überweisen.

Volksbank Mittweida

IBAN: DE 59 8709 6124 0197 0147 25

Eine Verrechnung im Rahmen des Finanzausgleiches ist nach Vorstandsbeschluss möglich.

2. Der Hauptverein verwendet diese Einnahmen hauptsächlich für jene Ausgaben, die den Verein insgesamt belasten sowie zum Finanzausgleich

gegenüber den nicht leistungsfähigen Abteilungen.

Die Höhen der Zuwendungen Vereinskasse an die jeweiligen Abteilungen, im Rahmen des Finanzausgleiches, ist durch den Vorstand bis spätestens 31.03. jeden Jahres zu beschließen.

Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten zu je 50% bis spätestens 30.06. und 31.12. jeden Jahres.

§ 4

Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse oder die Abteilungskassen abgewickelt.
2. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinskasse, die Abteilungskassierer verwalten die Abteilungskassen.
3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Der Hauptkassierer und die Abteilungskassierer sind für die Verwaltung der Finanzmittel in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen (Mannschaftskassen) können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und ggf. zeitlich befristet, genehmigt werden. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit den Abteilungskassierern vorzunehmen. Die Auflösung von

Sonderkonten muss spätestens zwei Monate nach Wegfall des Erfordernisses erfolgen.

§ 5

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden von den Abteilungen erhoben und verbucht.
2. Abteilungsbeiträge stehen der betreffenden Abteilung mit Bezug auf § 3 dieser Finanzordnung zur Verfügung.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen den betreffenden Abteilungen zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins werden nach vorheriger Vereinbarung mit den Abteilungen verrechnet.
4. Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
5. Die Finanzmittel sind gemäß § 1 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6

Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und die Abteilungskassen grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.

2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/Ausgabe, den Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassierer/die Abteilungskassierer muss das zuständige Vorstandsmitglied bzw. der jeweilige Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer/den Abteilungskassierern, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer/den Abteilungskassierern gestattet, Vorschüsse in maximaler Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7

Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.500,00 EUR,
 - dem Vorstand des Hauptvereins bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR,

- der Hauptkassierer/die Abteilungskassierer sind berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen,
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 10.000,00 EUR
2. Die Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Ggf. erforderliche Verbindlichkeiten müssen in jedem Fall vom Vorstand des Hauptvereins genehmigt werden.
 3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8

Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit Angabe der Zweckbestimmung dem Mitglied des Vorstands des Hauptvereins gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Vereins bekanntgemacht werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder Mannschaft zugewiesen sind. Der Hauptverein kann zur Deckung seiner Ausgaben im Einvernehmen mit der Abtei-

lung oder Mannschaft entsprechende Anteile einbehalten.

§ 9

Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von den Abteilungen bestimmt. Die Abteilungsleitungen prüfen jährlich die finanzielle Situation der Abteilungen und passen ggf. den Beitrag an.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind abteilungsweise gestaffelt und betragen:

Abteilung Fußball 10,00 EUR für volljährige Mitglieder

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 5,50 EUR

Abteilung Radsport 10,00 EUR für volljährige Mitglieder

Abteilung Kegeln 10,00 EUR für volljährige Mitglieder

Abteilung Aerobic 5,50 EUR für volljährige Mitglieder

Sind mehr als zwei Personen einer Familie Mitglied des Vereins, so ist das Dritte und jedes weitere Mitglied beitragsbefreit. Die Beitragsbefreiung gilt jedoch nur für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

3. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.
4. Über die Stundung, Ermäßigung oder den Erlass von Beiträgen (besondere Notlage, Studierende etc.) entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Hauptvereins, um eine gleichmäßige Behandlung der Mitglieder aller Abteilungen sicherzustellen. Er kann seine Zuständigkeit auf die jeweiligen Abteilungen übertragen.
5. Die Schiedsrichter des Vereins sind beitragsbefreit.
6. Bei freiwilligem Austritt, der schriftlich zu erfolgen hat, ist der Beitrag jeweils bis zum Ende des Quartals voll zu bezahlen.
7. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift erhoben. Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kann zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR jährlich auferlegt werden. Zuständig sind die Abteilungen. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung seiner Bankdaten und seiner Anschrift mitzuteilen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt seiner Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die ent-

stehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Die Verantwortung für den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung.

§ 10 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter. Über ihre Verwendung entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.
2. Über die Verteilung von nicht zweckgebundenen Zuschüssen entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.
3. Jugendzuschüsse sind grundsätzlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Revision

Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Sie sind berechtigt, regelmäßige und unangemeldete Prüfungen durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind dem Vorstand des Hauptvereins unverzüglich bekanntzugeben

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 17. April 2015 in Kraft.

Frankenberg, 17. April 2015

gez.: Meisel gez.: Morgenstern gez.: Wuttke
Vorsitzender 1. stellv. Vorsitzender 2. stellv. Vorsitzender

Ergänzungen zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung mit Vorstandsbeschluss vom 08.02.2017 wurde Ordnungsgemäß verabschiedet. (Ergänzungen wurden blau geschrieben und mit einem seitlichen Balken markiert.)